# SATZUNG

des Europa-Union-Kreisverband Hochtaunus e.V. in der EUROPA-UNION Deutschland e.V. im folgenden Kreisverband Hochtaunus genannt.

## § 1 Programm und Ziel

Der Kreisverband Hochtaunus tritt für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und parlamentarisch-demokratischer Grundlage ein. Er bekennt sich zum "Hertensteiner-Programm" vom 21. September 1946, dessen zwölf Punkte einen integrierenden Teil dieser Satzung bilden (Anlage 1).

## § 2 Weg und Methode

Der Kreisverband Hochtaunus ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Kreisverband Hochtaunus bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratische Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

## § 3 Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Kreisverband Hochtaunus der Europa-Union eV. ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des Landesverbandes Hessen e.V. in der Europa-Union Deutschland e.V.

Das Gebiet des Kreisverbandes Hochtaunus deckt sich mit dem Gebiet des Landkreises Hochtaunus, er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kreisverband Hochtaunus der Europa-Union wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. eingetragen unter der Bezeichnung "Europa-Union Kreisverband Hochtaunus e.V.".

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Kreisverband Hochtaunus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des europäischen Gedankens und damit die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen sowie die Förderung der Arbeit des Kreisverbandes.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben mit Genehmigung des Vorstands entstanden sind. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und zulässigen Höchstbeträge. Einzelheiten regelt die Reisekostenordnung des Landesverbandes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes füllt sein noch vorhandenes Vermögen an den Landesverband Hessen der Europa-Union e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## § 5 Mitgliedschaft im Kreisverband

Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird grundsätzlich beim Kreisverband erworben, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Kreisverbandes zu richten. Die Mitgliedskarte wird vom Landesverband ausgestellt. Mit der Ausstellung der Mitgliedskarte gilt die Zustimmung als erteilt. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen und Personenvereinigungen erworben werden.

## § 6 Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Kreisverbandes durch regelmäßige Zuwendungen. Sie haben beratene Stimme in der Mitgliederversammlung.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet bei natürlichen Personen durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung.

Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch Kündigung des Mitglieds oder des für die Mitgliedschaft zuständigen Verbandes. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand des Kreisverbandes vorliegen. Die Austrittserklärung bzw. Kündigung ist schriftlich einzureichen.

## § 8 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es gegen die Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland, gegen die Satzung des Landesverbandes Hessen oder gegen die für das Mitglied maßgebende Satzung seines Kreisverbandes verstößt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied Programm und Ziel der Europa-Union gröblich fahrlässig gefährdet, wenn es sich zu den Beschlüssen der zuständigen Organe des Hauptverbandes oder Landesverbandes Hessen öffentlich in Widerspruch setzt oder wenn es durch sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der Europa-Union befürchten läßt. Ein Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied mit mehr als 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb eines Monats den Rückstand ausgleicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand seines Kreisverbandes oder des Landesverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Bekanntgabe in der dem Ausschluss folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung oder durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Gegen einen vom Kreisverband ausgesprochenen Beschluss kann der/die Betroffene beim Landesvorstand Berufung einlegen. Gegen die Berufungsentscheidung des Landesvorstandes wie auch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Landesverbandes wiederum kann der/die Betroffene den Schiedsausschuß des Hauptverbandes als Berufungsinstanz anrufen.

Die Berufung gegen Entscheidungen des Landesvorstandes ist beim Generalsekretariat der Europa-Union Deutschland eV. einzulegen. Sie soll innerhalb angemessener Frist begründet werden.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach erfolgter Zustellung. Bei Mitteilung des Ausschlussbeschlusses durch eingeschriebenen Brief gilt die Zustellung drei Tage nach Absendung des Briefes als erfolgt. Die Entscheidung über den Ausschluss wird unbeschadet der Einlegung eines Rechtsmittels mit der Zustellung wirksam.

## § 9 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 10 Bildung und Zuständigkeit der Organe

### 1. Mitgliederversammlung

1.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss und Kontrollorgan des Kreisverbandes, sie bestimmt die Richtlinie für die Arbeit. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer/innen entgegen. Sie beschließt auf Antrag die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt: a) den Vorstand gemäß § 10 Ziffer 2 b) die Delegierten für die Landesversammlung c) zwei Kassenprüfer/innen

1.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich eingeladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Grund eines Beschlusses des Kreisverbandes oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich einzuberufen. Der Einladung zu einer Mitgliederversammlung

ist dieTagesordnung beizufügen einschl, vorliegender Anträge. Bei Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

1.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

1.4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kreisverbandes beziehungsweise der/die Stellvertreter/in ist grundsätzlich Verhandlungsleiter/in und Wahlleiter/in der Mitgliederversammlung, ausgenommen bei der Wahl des/der Vorsitzenden. Er/sie kann die Leitung der Versammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

1.5. Die Wahl des/der Kreisvorsitzenden wird durch einen Wahlleiter geleitet, der durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist. Die Leitung anderer Wahlhandlungen übernimmt der/die erste Vorsitzende.

1.6. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

1 .7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim. Für Beschlüsse, für die nach dieser Satzung geheime Abstimmung nicht bereits vorgeschrieben ist, ist geheime Abstimmung dann erforderlich, wenn ein Mitglied dies beantragt.

1 .8. Stimmenübertragung ist unzulässig.

1 .9. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

1.10. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht worden sein.

1.11. Die Mitgliederversammlung kann in einer noch laufenden Wahlperiode Ergänzungswahlen vornehmen.

2. **Vorstand**

2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem/der Vorsitzenden
b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,, die gleichzeitig auch noch eine weitere Position im Vorstand innehaben dürfen.
c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
e) und einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Anzahl von Beisitzern/Beisitzerinnen,
f) vom Vorstand bis zu drei kooptierten Mitgliedern.

2.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar a) der/die Vorsitzende
b) der/die stellvertretenden Vorsitzenden
c) der/die Schatzmeister/in d) der/die Schriftführer/in in - wenn nicht anders beantragt - getrennten Wahlgängen; e) die Beisitzer/innen in einem Wahlgang.

2.3. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

2.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen, jede/r von ihnen hat Alleinvertretungsmacht.

2.5. Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt 2 Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

**§ 11 Amtsenthebung**
Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes können jederzeit aus wichtigem Grunde ihres Amtes enthoben werden.

Die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung, die vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen und eine/n Vertreter/in zu benennen, wenn das Interesse der Europa-Union dies erfordert. Diese Enthebung hat Gültigkeit bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Dem/der Betroffenen steht ein Einspruchsrecht nach § 8 zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Das in § 8 geregelte Ausschlussrecht wird hiervon nicht berührt. Ist ein Ausschluss beschlossen worden, ruht mit den sonstigen Mitgliederrechten auch das Recht zur Ausübung eines Amtes, wie auch das passive Wahlrecht. Ein rechtskräftig gewordener Ausschluss zieht automatisch den Verlust aller Amtsbefugnisse nach sich.

Über Anträge auf Amtsenthebung muß unverzüglich entschieden werden.

**§ 12 Mitgliedsbeitrag**
Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt; sie hat sich an den von der Landesversammlung festgesetzten Beiträgen zu orientieren. Für korporative Mitglieder siehe § 15 Abs. 2 der Landessatzung.

**§ 13 Niederschriften**
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

**§ 14 Auflösung**
Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung anwesend sind und der entsprechende Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern mitgeteilt wurde. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb einer Zeit von acht Wochen erneut einzuladen. Diese Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Vierfünftel-Mehrheit die Auflösung des Vereins. Wegen der Vermögensverwendung wird auf § 4, Abs. 3 hingewiesen.

**§ 15 Änderung der Satzung**
Eine Änderung der Satzung und des Satzungszweckes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§ 16 Inkrafttreten der Satzung**
Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (8.10.2009) in Kraft.